

# Steuerinformation für Eltern von Kindern mit Diabetes

## - Außergewöhnliche Belastung für Kinder mit Diabetes -

Je nach Grad der Behinderung gibt es 2 verschiedene Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Freibeträgen.

### A) Freibetrag für Behinderung (25% bis 49%)

Wie bei Erwachsenen, steht dieser jährliche Freibetrag auch bei Kindern zu, wenn der Grad der Behinderung 25% oder mehr beträgt. Die Feststellung erfolgt durch das Bundessozialamt.

#### Tabelle:

25% bis 34% Euro 75,--  
35% bis 44% Euro 99,--  
45% bis 49% Euro 243,--

Daneben können entweder der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung in Höhe von monatlich Euro 70,-- oder die tatsächlichen Kosten für den Mehraufwand der Diätverpflegung geltend gemacht werden.

**B)** Bei einem Grad der **Behinderung des Kindes von 50% oder mehr** kann anstelle der vorgenannten Freibeträge ein monatlicher Freibetrag von Euro 262,-- in Anspruch genommen werden. Bei Pflegegeldbezug ist der Freibetrag um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen, auch können die Kosten für Diätverpflegung neben dem Freibetrag von mtl. Euro 262,-- nicht geltend gemacht werden.

## - Regelung der erhöhten Familienbeihilfe -

# Die Ö D V informiert ....

## Erhöhte Familienbeihilfe - Neuregelung ab 2003

Erhöhte Familienbeihilfe wird gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50% bzw. einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung. Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1 haben bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf erhöhte Familien - beihilfe.

**Antrag an das Finanzamt:** Der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe wird mittels **Antragsformular Beih 3** (liegt beim Finanzamt auf und steht im Internet zur Verfügung) an das Finanzamt gestellt. Zuständig ist das Finanzamt der Eltern bzw. des Elternteils bei dem das Kind überwiegend lebt.

**Rückwirkend** ist die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe im Höchstmaß von 5 Jahren ab Antragstellung möglich. Die erhöhte Familienbeihilfe wird als Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe gewährt. Sie steht solange zu, als die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird.

**NEU ist, daß die Feststellung der Behinderung ab 01. 01. 2003 durch das Bundessozialamt erfolgt und nicht mehr wie bisher durch den Amtsarzt oder das Krankenhaus.** Nach Antragstellung beim Finanzamt erfolgt Einladung zur ärztlichen Untersuchung des Kindes durch den ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes. Hierzu sind **sämtliche Behandlungsunterlagen in Kopie** mitzubringen. Das Bundessozialamt erstellt sodann die Bescheinigung für das zuständige Finanzamt.